Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mercvrivs Theilet etliche geheime und seltene Schrifften mit

Mercurius

[S.l.], 1697

VD17 VD17 23:303279B

urn:nbn:de:bsz:31-137821

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

95 B 78455

Ex libris
Rüdt von Collenberg'sche Schloßbibliothek

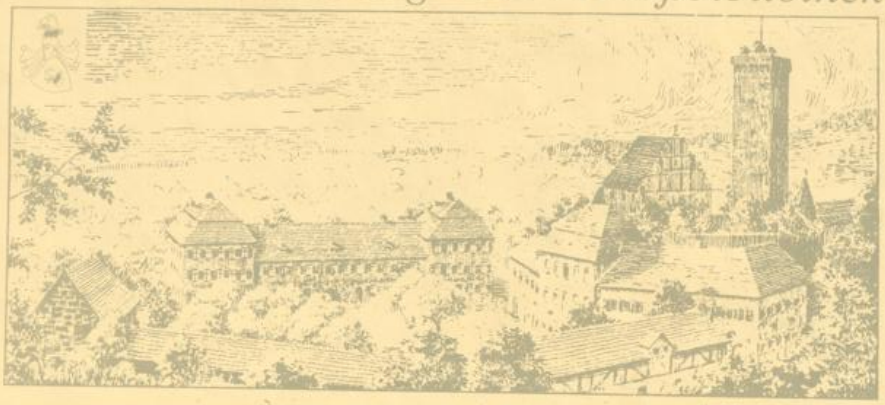

Schloß Bödigheim

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

MERCVRIVS

Theilet etliche geheime und seltene

Schrifften

mit:

Welche vor Schliessung

Des mit dem Römischen Reich allein noch

ruckständigen

Friedens

zu lesen höchst-nothwendig und erbaulich

sind.

Allen denen/

Die von der Land-Vogtey der zehen

Städte in Elsas;

Von Wieder-Einraumung

der

Stadt Straßburg

und des

Herzogtums Lothringen/

und dergleichen Materien benachrichtiget zu seyn

verlangen/

Zur deutlichen Erkänntnus heraus-

gegeben

1697. im October.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Nach Stands-Gebühr geehrtester Leser!

DEr Friede zu Ryswick ist geschlossen / mit einer solchen Manier / daß zwar die übrigen Alliirte damit vergnügt zu seyn scheinen; aber der Kaiser und das Reich sind nicht viel anderst / als von ihren Bunds-Genossen / um derer Willen man sich feindlich einlassen müssen / verlassen gleichsam sitzend geblieben. Wie Recht oder Unrecht / davon ist hier keine Gelegenheit noch Erlaubnus zu reden. Damit aber unterdessen du / werthester Leser / und Teutsch-gesinnter Freund / sehen mögest / was der Haubt-Streit vor dem noch zu machenden Frieden seyn möge / so hat gegenwärtiger Mercurius diejenigen Materien dir zu lieb zusammen tragen wollen / welche am meinsten unter dem Hammer der Friedens-Schmide schwitzen und ächzen müssen. Das erste Tractätlein hat Herr Gravel / Französischer Resident / an den Französischen Hof abgehen; Mercurius aber / in das Teutsche übersetzet / vorangehen lassen: daß man sehen möge / wie auch die Franzosen in ihrem Gewissen / wo noch einer eines hat / überzeuget seyen / daß ihnen wenig Recht zu statten komme /

wann sie die Unterdrückung der zehen Elsasischen Städte vertheidigen wollen. Das andere gleichfalls aus dem Französischen übersetzet / untersuchet den Ursprung und die Rechte der zehen Städte / in Ansehung der Land-Vogtey / und ist so wichtig / als eines in dieser Materie jemals geschrieben worden. Das Französische Schreiben / weiset die Colores womit uns die Franzosen / die Uberlassung der Stadt Strasburg leicht und fürträglich vorzumahlen trachten. Und endlich kanst du aus dem sehr gelehrten vierdten Tractätlein (aus dem Lateinischen Teutsch redend) des fürtefflichen Hn. Ludovici / Ludwigs des Vierzehenden Unfuge sehen / womit er sein Gewissen / mit Abreisung des Herzogtums Lothringens / beschweret. Wiewohl / wie man Französischer Seits zu Ryswick zu reden pflegte / so gehöret / einem eine Sache ins Gewissen schieben / nicht zur Friedens-Handlung / sondern an einen andern Ort. Durchlese nun die Tractätlein mit Bedacht / so wird kein Zweifel seyn / du wirst / wann du von der Sach schon benachrichtiget / eine angenehme Wiederhohlung; wo du aber nicht gründlich davon unterrichtet warst / solche Wissenschafft bekommen und erlangen / womit du dich in Gesellschafften / wann man von dem zu machenden Reichs-Frieden reden wird / mit gutem Grund dich hören lassen dörfest. Lebe wohl!

Ver-

Vernünftiges Bedenken/

Des Königs in Frankreich auf die zehen Elsassische Reichs-Städte habendes Recht betreffend; Den 25. Augusti 1661. nach Hof / und hernach den 8. Aprilis 1664. an den Herzog Mazarin übersendet.

WIr das Haupt-Werk zu untersuchen für nehmen / wird nicht unnöthig seyn / zum Voraus anzumerken / daß der Münsterische Friedens-Schluß an vielen Orten dunkel / und solchen Auslegungen unterworffen ist / die einander Schnur grad entgegen zu seyn scheinen. Etliche sind der Meinung / daß es auf Einspeyen der Kaiserlichen Ministern / oder vielmehr der Spanischen geschehen: damit darinnen allezeit ein Zank-Gesäme / wodurch die Tractaten umzustürtzen wären / zuruck bleiben möge. Monsr. Volmar hat nicht selten gesagt: Man hat sich nicht viel wegen des Friedens-Schlusses zu besorgen / dann er ist in solchen terminis aufgesetzet / daß er ohne dem nicht lang bestehen kan. So muß man auch über das beherzigen / daß dieser Friede für Frankreich vortheilhafftig / sonderlich darum ist / weil er dem König Mittel an die Hand giebt / in die Karte der Reichs-Händel zu gucken. Um soviel mehr: weil auch ein Bündnüs zwischen dem König und etlichen Chur- und Fürsten des Reichs geschlossen / welches ganz auf den Grund dieses Friedens gesetzet ist. Deshalben scheinet Ihro Majestät nicht unvorträglich zu seyn / daß Sie nichtes fürnehme / welches dem Vorhaben besagter Kaiserl. oder Spanischer Ministres gemäs komme / und gar leicht die Reputation, darein sich Ihre Majestät gesetzet / schwächen könnte: Es ist auch rathsam / daß Sie besagte Friedens-Handlung unverbrüchlich halte / in allen

Puncten; Wie Sie dann dieses bisher zu höchster approbation und löblichem Nachklang des ganzen Römischen Reichs gethan.

So bestehet dann die Haubt-Frage darinnen / daß man wisse / worinnen doch die Uberlassung bestehe / welche Seiner Majestät im Hoch- und Nieder-Elsas geschehen / von dem Amt des Land-Vogtes der Hagenauischen Land-Vogtey über die zehen Reichs-Städte. Sehet hier die Formalien des Absatzes: Tertio Imperator &c.

Es überlässt der Kaiser sowol für sich selbsten / als im Namen des sämtlichen Hauses Oesterreich / und des Römischen Reichs / alle Rechte / Eigenthum / Herrschafft / Besitzung und Gerechtsame / welche bißher Ihm oder dem Reich und dem Haus Oesterreich gehöret haben / über die Stadt Breysach / die Landgravschafft in Ober- und Unter-Elsas / Sundgau / die Landvoytey über die zehen Reichs-Städte / nemlich Hagenau / Colmar ꝛc.

Der folgende Paragraphus, itemque dictus Landgraviatus &c. lautet.

Daß besagte Landgravschafft über beyderley Elsas und Sundgau / wie auch die Land-Vogtey über die zehen besagte Städte: Item daß alle Vasallen / Unterthanen / Lehnleute / Städte / Burgen / Schlösser / und mit einem Wort alle Rechte / Regalien und Zugehörungen / nichts ausgenommen: Seiner Allerchristlichsten Majestät zustehen / und auf ewig der Kron Franckreich mit allen Gerechtsamen und Souverainetet einverleibet werden sollen; ohne daß der Kaiser / das Reich oder das Haus Oesterreich einiges Wiedersprechen dargegen mit Bestand aufzuregen vermögen könne.

Aus diesen zweyen Paragraphis nun den wahren Verstand zu bringen / und Sie mit dem bald folgenden zuvergleichen: Teneatur Rex Christianissimus &c. so lässt sich gar fein anmerken / daß angeregte cession, wie Sie an den König geschehen / nicht allein alles dasjenige in sich halte / was dem Haus von Innspruck eigenthümlich zugehöret; sondern auch mit sich ziehe gewisse Rechte / welche dieses Haus hatte in Ober- und Unter-Elsas / als die besagte Land-Vogtey über die zehen Reichs-Städte:

te: Und was offt angezogenem Haus eigenthümlich zustehet / als die Gerechtsame / so sie von dem Reich erkennen. In Ansehung dessen war ja nöthig / daß der Kaiser und das Reich / welche beyde in besagter Cession mit interessirt waren / als Herren selbiger Lehen und Gerechtsame / Ihre Einwilligung dazu gegeben / doch mit dem Unterscheid / daß alles was dem Haus von Inspruck eigenthümlich zugehöret / dem König auch absolute, mit aller Superioritet und Gerichtbarkeit / ohne zu bedenken / von wem es herkomme / eingeräumet worden; Und / was ermeldete Gerechtsame / als die Land-Vogtey über die zehen Städte / welche dem König überlassen sind / obgleich Se. Majest. selbige weder vom Kaiser noch vom Reich erkennet / anlanget / so ist Se. Majest. jederzeit verbunden / Ihre Gerechtsame so zu exerciren / wie es bey dem Haus von Inspruck üblich gewesen / da selbiges noch in dieser Possession war. Gestalten es auch im besagten Paragrapho, Teneatur &c. erkläret ist; welcher dann deutlich meldet / daß der Allerchristlichste König gehalten seyn solle / nicht nur den Bischoff von Strasburg und Basel und die Stadt Strasburg / sondern auch die Ständ oder Orden / die Aebte von Murbach und Lautern / welche in beyderley Elsas unmittelbar vom Reich erkennet / die Aebtissin von Andlau / das Benedicten-Kloster im St. Georgen-Thal / den Pfaltzgraven von Lützelstein / die Graven und Freyherrn von Hanau / Fleckenstein / Oberstein / und den gantzen Adel in Unter-Elsas; Item / die zehen Reichs-Städte / welche von der Land-Vogtey zu Hagenau dependiren; in derjenigen Freyheit und Possession lassen soll / die sie genossen / seit dem sie solche vom Reich erkennet haben; Und zwar in solcher Maas / daß der König nicht könne über Sie einige Königliche Superioritet fürschützen: sondern daß er vergnügt seyn solle mit den Gerechtsamen / welche das Haus Oesterreich betreffen / und die durch gegenwärtigen Frieden-Schluß an die Kron Franckreich überlassen sind.

Aus diesem Paragrapho wird auch kund und offenbar / daß / obwolen ermelte Reichs-Städte von der Land-Vogtey zu Hagenau dependiren / selbige nichts destoweniger nicht aufhören / unmittelbare Reichs-Stände zu seyn / so gut es die Bischöffe von Strasburg und Basel und andere Stände sind / deren Meldung in angezogenem Paragrapho geschehen: Daß also der König nur das Recht der Land-Vogtey über diese zehen Reichs Städte zu exerciren hat / wie es vor diesem das Haus von Inspruck in Ubung gehabt hat. Es scheinet zwar / daß die letztern Worte in angeregtem Paragrapho, wofern man in gegenwärtiger Declara-

tion dem unumschränckten Dominio, welches oben accordirt worden / Gewalt thue / diese Auslegung über einen Haufen werfe; aber wo man diese Worte nur wol untersuchen und auf das / was oben angeführet worden / anführen will / so wird man befinden / daß die Gerechtsame der unumschrenkten Herrschafft sich erstrecke auf die Stände / welche vom Reich gehoben / und jetzund keinen / als den König / für ihren souverainen Herrn zu erkennen / verbunden sind: Daß auch Se. Majestät die Land-Vogtey über die zehen Reichs-Städte exerciren könne / ohne dieses Recht von Ihr. Majest. dem Kaiser oder dem Reich zu erkennen: wie etwan vorher das Haus von Inspruck hat thun müssen.

Anderer Gestalt / so wäre eine Ablurditet und ein ungereimter Gegensatz / so wol im besagten Paragrapho, als in denen zweyen andern / davon wir Anregung gethan haben. Und würde warhafftig keine Müglichkeit seyn / selbige recht zu erklären und einstimmig zu machen / wann man sie so verstehen wolte / daß der König eine unumschränkte Souverainitet über die zehn Reichs-Städte haben sollte.

Inzwischen beruhet alle Schwerigkeit auff dem Paragrapho: itemque dictus Landgraviatus &c. In welchem aber nicht stehet: (wie man / in meiner mir überschickten Instruction / angemerket hat) daß diese Cession gestellet sey auff alle und jede Gerichtbarkeit und Souverainitet über die zehen Reichs Städte; sondern es heist: Daß die Land-Vogtey über die zehen Städte dem König zu stehen solle / mit aller Gerichtbarkeit und Souverainitet. Worinnen dann zwischen diesen zweyen Sätzen ein merklicher Unterscheid ist: Indem man das Wort Souverainität verstehen muß / in der Art / als ob man gesagt hätte: Die Kron Frankreich soll dieses Recht der Land-Vogtey weder vom Kaiser noch dem Reich recognosciren / und daß sie es inzwischen so gebrauchen soll / wie es das Haus von Inspruck exerciret hat / vermög der Erklärung die in dem Paragrapho angeführet ist.

Die Herren Gevollmächtigte von Franckreich / haben da eingeruckt / so oft und gut sie gekönt / dieses Wort Souverainitet: damit sie diese acquisition durchaus vom Kaiser und dem Reich undependirlich machen / und an den Tag legen möchten / daß alles / was dem König eingeraumet worden / er von keinem aus jenen beyden zu erkennen habe. Ganz anderst / als die Cession welche die Schwedische im Reich erhalten / geschehen ist; allwo im 10ten Articul stehet / daß das Königreich Schweden die Oerter / die man ihm verwilliget / besitzen soll in perpetuum & immediatum imperii feudum.

feudum, als ein ewig-beständiges und unmittelbahres Reichs-Lehen; und ein wenig hernach: Pro hereditario Imperii feudo habeat & possideat. Soll es als ein erbliches Reichs-Lehen behalten und besitzen.

Daher hat man einer Seits allein nachzusehen/was der Vogteilichkeit von Hagenau anhängig / und die Rechte zu untersuchen/die sie in dieser Qualität über die zehen Städte mit sich führet/ und in welcher Maas/ das Haus von Oesterreich dieses Amt exercirt und was sie von diesen Gerechtsamen genossen hat? Da ist dann ausser Zweifel/daß eben soviel dem König zu stehe; daß Seine Majestät ohne einiges Eingelenk / es eben so zu geniessen habe/ als das Haus von Inspruck dasselbe vorher genossen hat; daß auch/wann besagte Städte sich nicht vernünftig bequemen sollten/ S. Majest. sie wol zwingen und zum Bahren treiben / sich auch gar der Allürten Hilf/wann es nöthig wäre/ darzu versichern könnten. Anbey hat man zu betrachten/andrer Seits/was ermeldete Städte dem Kaiser und dem Reich/als unmittelbahre Reichs-Stände zu leisten haben; und ist zu bedenken / daß sie gehalten seyen / eben die Devoirs in solcher Qualität zu beobachten. Weil angezogener Paragraphus Teneatur &c. sattsam zu verstehen giebt/ daß ihnen eben die Qualität der unmittelbahren Reichs-Stände beybehalten worden. Auch folget / daß man diese Immediatetät nicht kränken könne/ man wolle dann das ganze Reich und unsere eigene Allürte insgesamt wieder uns aufhetzen.

Ich erinnere mich inzwischen/daß ich mich einmal mit dem seel. Herrn de Servient über diese Schwerigkeiten mündlich eingelassen / und ihm/ meine wenige Meinung fast mit eben denen Worten / wie ichs gegenwärtig thue/ entdecket habe. Der mir damals zu verstehen gab; wir würden über besagte Städte überflüssiges Recht/ wann es zum Schwerdt kommt/ aufbringen können/ und habe man nur auf eine vorträgliche Gelegenheit zu warten. Dieses könnte man eben jetzt fürbringen; allein die Conjunctur/ darinnen die Sachen heut zu Tag stehen/zumal in dieser Gegend/ scheinet nicht zu rathen/ daß man sich dieses Wegs zu Ausführung selbigen Vorschlags bedienen soll: Auch werden ermeldete Städte sich dieser Souverainität/allem Ansehen nach / anderst nicht als mit Gewalt darzu gebracht/ unterwerffen.

In Ansehung dessen bin ich ganz anderer Meinung/und glaube/ daß es dem König am vorträglichsten sey/wann er immerzu/ nach und nach/ mehr und mehr den grossen Credit und die Reputation befestigt/ in welche sich Se Majest. bey dem ganzen Reich gesetzet: und wann er zugleich die

Gewogenheit derer Chur- und Fürsten auf denen das Reich bestehet / zu erhalten trachtet.

Zwar könnte man ohnzweifentlich diesen Vortheil in die Schanze schlagen / und Se. Maj. auch bey Ihren Alliirten und besten Freunden verdächtig machen: Und giebt es vorhin schon übel-affectionirte Leute gegen Frankreich genug / die selbiges nur hegen / in Betrachtung des Antheils / welchen der König in den Teutschen Händeln führet. Diese Händel aber reitzen sie auf / die andern Stände zu diesem Schluß zu bereden: Man müsse sich dem Fürhaben des Kaisers nicht so sehr widersetzen / daß man dabey vergesse / acht zu haben / damit der König seinen Fuß nicht weiter in das Reich setze.

Diese erst-beschriebene Leute würden nicht unterlassen / ein greuliches Wesen von des Königs Unternehmen / wie die 10. Städte untergedrückt würden / zu machen / wann es vor sich gehen sollte. Sie würden allerhand argwöhnische Grillen fangen und den Leuten solche Consequenzen in dem Kopf reden / welche dem Vortheil der Königl. Affairen nichts anderst als höchstnachtheilig seyn könnten.

Uber das düncket mich / es sey doch gar nothwendig und Welt-klug / wann man sich durchaus nicht merken lässt / daß man die geringsten Gedanken darauf habe: weil man sich sonst verdächtig macht / und die mißtrauischen Teutschen beredet / man lasse dieses Fürhaben nur deswegen in Frankreich ruhen / damit man desto besser damit auffwachen und herfür brechen könne / wann sich eine vortheilhafftige Gelegenheit anbieten sollte.

Wann aber der König die Sachen in dem Reich in dem Zustand / darinnen sie sich jetzund befinden / ruhen und liegen lässt; (wie es dann das Ansehen hat / daß ers dabey bewenden lassen werde) so darf man kühnlich hoffen / daß sich hieraus weit was wichtiger- und vortheilhafftigers herfür thun werde / als das Recht auf diese Reichs-Städte ist; in welches sich vermutlich mehr Stände mengen dörfften / wann es gleich die Städte nicht selbsten / noch die freye Ritterschafft / noch die Nachbarn von Elsas wären. Und gleichwie man bisher auf Seiten des Königs fast von nichts anders geredet / als wie man die Freyheit des Reichs wider die gefährlichen Anschläge des Wienerischen Hofes / denen Ständen möge handhaben helfen: also ist dieses eine starke Antrieb-Ursach gewesen / welche die meinsten Chur- und Fürsten auch Stände des Reichs bewogen / den König / als einen Haubt-Vertheidiger besagter Freyheit zu betrachten / und mit zu verbinden. Würde man nun diese Anforderung

über

über ermeldete Reichs-Städte hefftig treiben? so wäre ja warhafftig zu fürchten / es dörften die Chur-Fürsten und Stände diese von uns gehabte gute Meinung ändern / und wieder auff die Parthey / die sie verlassen / tretten: bey welcher viel von ihnen so lang fest gehalten / und bey welcher sie zum wenigsten den Schein der Freyheit genossen haben. Sie dörfften in Sorge gerathen alles zu verliehren: wann Sie die Grillen fangen / als wolle man auf Seiten Frankreichs / mit denen zehen Städten einen guten Eingang machen / und nach und nach antragen / die Stände des Reichs insgesamt / unter das Joch zu beugen. Zum wenigsten wird es nicht an denen mangeln / die eine Eifersucht und Furcht / wo sie nur können / anrichten sollten.

Dieses sind meine geringe Gedancken. Und ob es hier gleich ein Ansehen hat / als behaubtete ich gegenwärtig eine Sach / die dem Königlichen Interesse Eingriff thut; so hab ich doch nicht umhin gekönnt / meine Meinung aufrichtig an den Tag zu legen; weil ich sie zum redlichen Dienste des Königs ganz eingerichtet und bequem / nach meinem Gewissen gefunden / als welcher mich befehliget / mich nach allen Kräfften darüber zu erklären. Befindet hierauf Seine Majest. für gut / daß ich hierinnen diese Anforderung nach meiner Instruction, die mir überschicket worden / behaupten solle? so will ich solches allerunterthänigst so wol bey dem Churfürsten von Mainz / als auch denen Deputirten / die hier sind / nach allem Vermögen und nach meinen möglichsten Kräfften thun. Allein ich kan nicht umhin / nochmals zu wiederholen / daß die Folge davon gefährlich und weit aussehend sey.

Gegeben zu Frankfurt den 21. Augusti 1661.

Kurz

Kurz-gefasst- und Historischer Bericht /

Die zehen Reichs-Städte in Elsas / und zwar in Ansehung der Land-Vogtey zu Hagenau / betreffend / rc.

Vorbericht an den Leser.

DA die Herrn Gesandte des allerchristlichsten Königs sich noch zu Nimwegen auf hielten / so wandten sie für / sie hätten ganz keine Nachricht oder Bericht von der Land-Vogtey über die zehen Städte / die in Elsas liegen / nemlich: Hagenau / Colmar / Schletstatt / Weissenburg / Landau / Ober-Ehenheim / Kaisersberg / Münster im St. Georgen-Thal / Rosheim und Türkheim. Gleich wie nun nicht unmöglich / sondern gar wol zu glauben scheinet / es werden diejenige Gesandten Seiner Allerchristlichsten Majestät / welche sich jezt zu Delft / den Frieden zu schliessen / befinden / eine gleiche Unwissenheit in angezogenem Punct fürschützen: Also hat man dem gemeinen Nutzen fürträglich zu seyn erachtet / diejenigen mit genugsamen Bericht davon zu versehen / die keine richtige und vollständige Erkänntnus dieser Sachen haben: und zwar durch folgende Information: welcher um soviel mehr Glauben zuzustellen seyn wird / je richtiger Sie aus denen Geschichten der Land-Vogtey gezogen und auff die Acta Publica gegründet ist.

I. In welcher Zeit und aus was Ursachen diese Land-Vogtey eingeführet worden?

DIe Acten und Geschichten belehren uns / daß es weder der Kaiser noch das Reich gewesen / welche aus eigenem Trieb denen zehen Städten Land-Vögte gegeben; so daß diese Städte selbsten diejenigen

jenigen waren/dieselbige zu ihrer eigenen und des Reichs Sicherheit begehret haben: Gestalten/als Ober- und Unter-Elsas (welches wegen seiner Grenzen/mit Recht eine Vormaur des Reichs gegen Abend kan geheisen werden) nach dem Absterben Kaisers Ferdinandi Secundi, sonderlich im Jahr 1228. grausamlich verwüstet und durch die benachbarte Potentaten jämerlich verheeret/und noch mit innerlichem Kriegen und unausgesetzten Aufruhren abgemattet worden: und zwar bey die 28. Jahr/bis nemlich 1256. also/daß besagte Städte/nachdem sie sehr viel ausgestanden/und dabey sich nicht in einem solchem Zustand gesehen/daß sie sich zu beschützen und wider so viel Potentaten zu retten vermochten/sich getrungen sahen/für sich selbsten dem Kaiser und dem Reich solches alles augenscheinlich fürzutragen/und eine nach der andern zu bitten/man mögte ihnen doch Land-Vögte geben/unter deren Schutz sie sich besser beybehalten könnten/so lang der Lauf der Kriege es erfordern sollte/ꝛc. welches man ihnen dann so wol vom Kaiser/als vom Reich gerne zugestanden.

2. Auf was Maas und Weise/und mit welchen Bedingungen diese Land-Vögte gegeben worden?

Damit angeregte Reichs-Städte weder einigen Schaden noch Præjudiz von diesen Land-Vögten/in Ansehung ihrer Immediatetet gegen das Reich/unterworfen seyn mögten/so hat man ermeldete Land-Vögte/durch Reversen und Eidschwüre/verpflichtet/zu bekennen/daß sie dieses Land-richterliche Amt/über diese Städte/anderst nicht/als aus Einwilligung des Kaisers und des Reichs und deren Uberlassung hätten. Daher sollten sie gehalten seyn/selbige zu handhaben in ihren alten Freyheit- und errungenen Begnadigungen/so viel immer möglich/und menschlich seyn wird. Wer nun dieses wol zu Herzen fasset/und verlangen wollte/die gründliche Nachricht davon zu haben/dem könnte man öffentlich heraus geben/und darlegen in Originali, ein grosse Menge dergleichen Reverse, welche bey mehr als zweyen Jahrhunderten durch diese Land-Vögte ausgeliefert und diesen Städten behändiget worden.

Der letzte/den man auf solche Art hergegeben/ehe diese Land-Vogtey an Franckreich gelanget/ist des Erz-Herzog Leopolds/unterm Dato Inspruck den 6. Aprilis 1620. Dieser Erz-Herzog hatte aus des Kaisers Ferdinandi II. seines Herrn Bruders und des Reichs Commission auf eben diejenige Bedingungen/als die Land-Vögte/Seine Vorfah-

rere / die Land-Vogtey empfangen. Und damit währender Zeit diese Land-Vogtey besagten Reichs-Städten ja nicht mögte / an der Immediatetet gegen das Reich / nachtheilig ausfallen / so haben auch die Kaiser selbsten / wann sie sich mit diesem Amt beladen / sich zu eben diesen Bedingungen verpflichten müssen.

Karl der vierte nahm diese Land-Vogtey über sich / und that eben auch das; behändigte diesen Städten seinen Reverse / welcher zu Hagenau / Sonntags nach St. Nicolai Tag 1346. datirt war; versprach darinnen nimmermehr zuzugeben / daß angeregte diese Städte / entweder gesondert / versetzet / oder vom Reich abgerissen würden. Ja er gab ihnen auch Freyheit und half selbsten darzu / daß sie sich im Jahr 1354 Donnerstags nach St. Bartholomäi miteinander / wider alle Gewalt / die ihnen anfstossen könnten / verbunden. Welches Kaiser Sigismund zu Coblenz im Jahr 1414. wieder am Tag St. Bartholomäi bestättigte. Kaiser Maximilianus I. da er diese Land-Vogtey verwaltete / wiederholte dieses Bündnus 1504. den 20. Augusti / und setzte noch darzu / daß Seine Majestät aus gutem Bedacht / That und Willen für gut angesehen / dieses Amt dem Herrn Churfürsten zu Pfalz / Philippo / einzuhändigen / daß er es selbsten verwalten sollte. Er hat zugleich sein Kaiserliches Parole mit verpfandet und obigen Städten versprochen und zugesagt / sie insgemein und eine jede in Sonderheit in ihren Rechten und Freyheiten zu schützen und handzuhaben. Kaiser Ferdinandus I. hat nach dem Exempel seines Gros-Vatters Kaisers Maximiliani I. eben dieses geleistet. Er wiederholte alles und bestättigte durch einen sehr verbindlichen Revers den 6. Septembris / als er im Jahr dieses Land-richterliche Amt / aus denen Händen Othonis Henrici, Churfürstens zu Heidelberg / unter seine Verwaltung nahm. Welches dann von Zeiten zu Zeiten unausgesetzet beobachtet wurde: es mag gleich das Amt durch Kaisere oder Römische Könige / oder Commissions-Weise durch andere / als durch das Haus Oesterreich von Pfalz und dem Herzoge von Luxembourg verwaltet worden seyen. Und zwar wurde es so genau gehalten / daß man auch nicht ein einiges Exempel wird aufbringen können / daß nur ein einiger Land-Vogt gewesen wäre / der nicht einer jeden dieser Städte in Sonderheit eidlich hätte betheuren und sich verpflichten müssen; daß er sie in ihren Rechten / Freyheiten und Begnadigungen beständigst lassen und erhalten wolle. Diese Städte waren auch für sich selbsten so delicat und kützlich in diesem Punct / daß / weil der letzte Land-Vogt Erz-Herzog Leo-

pold

pold nicht im Stand gewesen / eine jede derer Städte absonderlich zu besuchen / und ihnen den Eid nach Gewohnheit zu leisten; Sie ihn genöthiget / durch einen ausdrücklichen Revers zu erklären (er ist den 6. April 1620. gegeben) daß / obwohln nach alter Observanz seine Schuldigkeit wäre / eine jede dieser Städte in Sonderheit zu besuchen und ihr persönlich den Land-richterlichen Eid abzulegen; Nichts destoweniger wollen diese Städte / in Ansehung der an sie ergangenen Kaiserlichen intercession, Seiner Hoheit auf dieses mal nachsehen / daß sie nicht genöthigt seyn mögte / in Person zu ihnen zu kommen; doch mit dem Beding: daß ermeldeter Herr Erz-Herzog ihnen den gewöhnlichen Eid / durch einen Gevollmächtigten leiste / welcher auch einer jeden dieser Städte absonderlich / durch den Graven von Helfenstein / würcklich vollzogen worden.

3. Die Land-Vogtey zu Hagenau ist niemals erblich gewesen.

Es ist aus vorher gehenden Berichten gar leicht abzunehmen und klärlich zu ersehen / daß der Zweck der auf diese Art eingeführten Land-Vogtey gewesen / zu verhindern / daß die Land-Vögte sich keine ungemessene Superiorität zueigen mögten. Die Geschichte belehren uns / daß / seit ihrem Ursprung / diese dignität nie erblich gewesen / und daß sie allein erblich worden / durch den Münsterischen Frieden-Schluß / der es Frankreich dergestalt überlassen. Dann ob schon diese Land-Vogtey in denen Händen des Hauses Oesterreich gestanden bis in die 115. Jahr / bey denen Pfältzischen 151. bey denen von Luxenburg 7. und unter Verwaltung der Kaiser und der Römischen Könige 27. Jahr; So hat doch nicht ein einiger unter allen diesen so mächtigen Land-Vögten / jemals nur berühret oder sich mercken lassen / hierinnen einiges Erb-Recht zu haben: Im Gegentheil hat eine jede dieser Potenzen wachsame Sorge getragen / diese Städte in ihrer Immediatetet / zu ihrer eigenen und des Reichs Vortheil / zu erhalten: Daher ist es gekommen / daß eben diese Land-Vögte / mit dem / was wir nur erst gesagt / zu frieden / sich niemals unterstanden / die Gränzen / darein dieses Amt samt dessen Rechten eingeschrenket worden / zu überschreiten.

4. Worinnen bestehet dann die Pflicht eines Land-Vogts gegen diese Städte / und der Städte gegen den Land-Vogt?

Ob diese Frage gleich genug aus dem / was wir erst gemeldet / erör-

tert seyn könnte; so muß man doch / was ohne dem bekannt / specialiter melden / daß das Amt und die Pflicht eines Land-Vogts gegen die Städte darinnen bestehe / daß er sich verbinde / und zwar eidlich / allen müglichen Fleiß anzukehren / zu verhindern

1. Daß ermeldeten Städten so wol ins gemein als einer jeden in sonderheit kein Schade zugefüget werde / es sey durch was für ein Præjudiz es seyn möge.

2. So verpflichten sie sich / daß sie die Städte bey der Immediatetet gegen das Reich schützen und vor seyn wollen

3. Daß sie nicht abgesondert und verwechselt / es sey auf welcherley Art es sey; daß sie nicht von dem corpore Imperii abgerissen werden mögen / ꝛc.

Ist dieses geschehen und der Land-Vogt hat sich auf die Art verbunden wir erst angeführet haben? so verpflichteten sich die Städte auch ihrer Seits durch einen Eid / gegen den Land-Vogt oder Richter; Ihn für den zu erkennen / ihm zu gehorsamen in allen ehrlich- und müglichen Sachen / alles nach dem alt-üblichem Herkommen ꝛc. Ausser diesem hat ein Land-Vogt an denen Städten nichts zu suchen / ausgenommen / wann die jährliche Veränderung des Magistrats geschiehet: Da müssen sie dem Unter-Land-Vogt / wann einer da ist / Nachricht davon erstatten / und ihn einladen / daß er gegenwärtig und ein Zuschauer dieser Handlungen sey; aber doch dieses mit einer solchen Freyheit / daß die Veränderung und die Wahl des Magistrats für sich gehet / es mag der Land Vogt gleich erscheinen oder aussen bleiben. Ist er zu gegen? so giebt er nichts als einen Zuschauer ab. Doch bekommt er für diese Bemühung eine Verehrung von fünf Gold-Gulden und noch einen für seinen Diener.

5. Unter der Land-Vogtey und denen Städten ist ein grosser Unterschied.

Die Städte sind nichts als ein Objectum der Land-Vogtey. So ist ganz notorisch / daß angeregte Städte die Ehre eines Land-Vogts nicht erlanget haben / als nur zu ihrer Erhaltung / und dem gemeinen Besten: Und gar nicht denen Land-Vögten zu gut / oder daß diese ihnen beschwerlich seyn sollten. Damit man aber nicht in den Irtum sich einzubilden verfalle / vermög dessen / was erst angeführt worden; als ob die Land-Vogtey mehr eine Beschwerung / als ein Vortheil für einen Vogt oder Richter sey; so ist zu wissen; daß / über den grossen Nutzen / den ein Land-Vogt geniesset / er durch seine Administration, seine Staaten und Länder desto besser bede-

cken

ecken kan. Auf diese Weise / gehören ihm ausser dem wenigen / was er unter dem Titel des Schutz-Rechtes von jeder Stadt geniesset / und vermög und in Krafft dieses Amts / mehr als vierzig der schönsten Dörfer die um Hagenau herliegen.

6. Was ist dann der Kron Frankreich durch den Westphalischen Frieden überlassen worden?

Den Entscheid in dieser Frage wird der Friede in seinen Paragraphis machen: Tertio &c. Itemque Landgraviatus &c. Da findet man nicht / daß die Land-Vogtey von Hagenau an die Kron Frankreich mit den zehen Städten überlassen sey: sondern soviel steckt darinnen / daß man damit an Frankreich die Land-Vogtey über diese Städte überlassen habe; welches Herr Gravel wol angemerket / in seinen Vernunffts-Gründen von Elsas; und damit die ganze Welt / ja Frankreich selbsten / dieses wohl verstehen möge / daß weder die Städte selbst / noch ihre Rechte / noch ihre Immediatetet in dieser Uberlassung mit begriffen / wie sie in dem Paragrapho, Tertio Imperator &c. und in diesem Itemque dictus Landgraviatus &c. So hat man beyde Paragraphos im folgenden zu erklären für gut befunden: Teneatur Rex Christianissimus &c. Also und dergestalt kan ja nichts auf der Welt klärer / deutlicher / und mehr ausdrücklich gesagt werden. Man findet darinn die Land-Vogtey über die zehen Städte so überlassen / daß der Allerchristlichste König gehalten seyn solle / sie in eben der Freyheit und Besitzung der immediatetet / in Ansehung des Reichs und gegen dasselbe / zulassen: wie sie dieselbige bisher gehabt: Und zwar daß Er sich über sie / künftig / von der Uberlassung an / keiner Königlichen Souverainitet anmassen / sondern vergnügt seyn soll / mit denen Rechten / welche vorher dem Haus Oesterreich gehörten &c. und welche durch diesen Frieden-Schluß an die Kron Franckreich überlassen worden. &c. Welches alles dann genugsam dergestalt zu verstehen gibet / man habe ihnen den unmittelbahren Reichs-Stand so ausdrücklich vorbehalten / daß auch Monsieur Gravel in dem diesem Bericht vorgedruckten Railomement, oder gründlichen Bericht / nicht umhin gekönnt / sich dieser Wort zu gebrauchen: Frankreich wird diese Immediatetet nicht kränken können / es wolle denn das ganze Reich / ja auch seine eigene Bunds-Genossen wider sich aufhetzen. Gleichwie nun aus offt und allererst-angeführten sattsam erhellet / was doch das für Rechte gewesen seyen / welche das Haus Oesterreich über diese zehen

Stadte / in Krafft der Land Vogtey / gehabt: Also ist es unbillig gethan / daß Frankreich hierinnen mehr als diesem durchleuchtigsten Haus oder dessen Vorfahrern zugestanden / anheischen mag: zumalen dabey ausdrücklich kund ist / daß dieses Haus und dessen Vorfahrere diese Land-Vogtey anderst nicht / als im Namen des Kaisers und des Reichs durch Commission gehabt; Franckreich aber künfftig / undependirlich und erblich haben soll / rc. Aber es wäre doch gänz wider Sinns / zu glauben / daß der Kaiser oder das Reich / vielweniger das Haus Oesterreich / berechtiget gewesen / an Frankreich mehr zu überlassen / als sonsten die Land-Richtere über diese Städte gehabt haben. Die ersteren haben dieses nicht thun können / sowol vermög oben offt erwähnter Reversalien / als in Krafft ihrer so feyerlich- beschwornen Capitulationen; nicht zu vergessen die Confirmationes, die darauf erfolgten / hier nicht anzuführen / daß eben diese Rechte und Immediatetet diesen Städten gleicher gestalt in dem Nimwegischen Frieden bey behalten / und sie als unmittelbahre Stände denen Capitulationen des Römischen Kaisers und Römischen Königs / die heut zu Tage regiren / einverleibet worden. Nichts zu sagen / daß das Haus Oesterreich billich contestirt / daß es weder wolle noch könne ein anders Recht über diese Städte an Frankreich überlassen / als dasjenige / welches sie vorher gehabt; nicht etwan für sich selbst und als wann es Oesterreichisches Recht wäre; sondern was es durch Kaiserliche und des Reichs Commission / Krafft welcher diese Städte nicht können veräussert werden / erhalten hat. Der geneigte Leser beliebe / wann er die unwiedertreibliche Warheit dieses Capitels begreifen will / nur aufzuschlagen und zu besehen Londorpium in seinen Actis Publ. P. 6. p. m. 277, und in eben dem Theil p. 375. Darzu setze er noch die Declaration, welche die Stände des H. R. Reichs / unterm dato den $\frac{12}{22}$ Augusti / 1648. an Frankreich deswegen heraus gegeben. Ist nun gewis / wie es nicht anders ist; und befindet sich nicht / daß diese zehen Städte an Frankreich überlassen worden / weder durch den Münster- noch Nimwegischen Frieden; wol aber soviel / daß ihnen ihr unmittelbahrer Reichs-Stand beybehalten; Sie unter die unmittelbahre Stände des Reichs / in denen Kaiser- und Römisch-Königlichen Capitulationen / die heunt zu Tag regieren / gesetzet worden? So wär' es ja eine übermässige Ungerechtigkeit / wo man nicht mit aller Macht beflissen seyn wollte / Frankreich dahin zu bringen / daß es wieder erstatten und hergeben müsse ein Corpus derer Städte / welches / nach der neusten Matricul Anschlag / dem Reich ein völliges Churfürstenthum ausweiset und einträgt; ohne

ohne welches auch das Reich weder des Herzogthums Lothringen / noch der Stadt Strasburg versichert seyn kan.

7. Worinnen ist (in Ansehung dieser Land-Vogtey) diesen zehen Städten von Frankreich Eintrag geschehen?

Nach dem Münsterischen Frieden-Schluß 1648. nahm Frankreich die Land-Vogtey über die zehen Städte auf sich / setzte ihnen zu einem Land-Richter oder Vogt den Prinzen d' Harcourt / und ließ im alten Stand und nach der vorigen Maas so wol den Eid als die Reversalien / und per consequens der Städte Immediatetet ganz geruhiglich verbleiben. Dergestalt / daß sie ohne Widersprechen und Protestation gleich andern unmittelbahren Reichs-Ständen auf den Reichs-Tag 1654. und zu dem nach Regenspurg / der noch bis dato währet / eingeladen worden. Daselbst sassen sie / durch ihre Deputirte / wie andere freye Reichs-Stände; bis der aller Christlichste König / ohne daß er Ohren auf Recht und Vernunft hatte / sich deren durch seine Waffen / bemächtigte / da er sich eben Meister der sämtlichen vereinten Niederlanden machen wolte. Nachdeme aber dem Allerchristlichsten König beliebet / den Prinzen von Harcourt zuruck zuruffen / und ihn in dieser Charge mit dem Herzog von Mazarin 1661. abzulösen / so hat sich der Zustand dieser zehen Städte merklich verändert. Denn der König in Frankreich wolte nicht nur den Land-Vogts Eid diesen Städten / durch seine Land-Vögte / nicht mehr leisten / wie ihn in so vielen Seculis die Land-Vögte unausgesetzt geleistet haben; Sondern er ließ auch den Gegen-Eid / den die Städte an den Land-Vogt ablegen sollten / ändern: vorschützend / daß die Städte verbunden wären / dem König / NB. als ihren souverainen Schutz-Herrn / zu schwören. An statt des alten Eides / schrieb er einen andern für / und legte diesem einen Eid der Treue bey. Dieser Eingriff wurde nun mit solchem Ungestümm getrieben / daß diese armen Städte / ungeachtet aller Remonstrationen und nur ersinnlichen Protestationen genöthigt werden / nachzugeben und zu vernehmen / daß ihre Deputirte zu Hagenau / indessen wieder die mit-gegebene Ordre und Instruction gezwungen worden / wieder des Henkers Dank den neuen Eid zu beschwören. Dieses hat sich so im Jahr 1662. zu getragen.

8. Wie

8. Wie sich die zehen Städte aufgeführet / nachdem ihre Deputirte / obigen Eid zu schwören / genöthigt worden.

Nachdeme die Abgeordnete dieser Städte / wie wir erst gemeldet haben / sich gedrungen gefunden / an statt des alten Eides / den Eid der Treu / ob sie gleich keinen einigen Befehl von ihren Committenten darzu gehabt / abzulegen; Nachdem sie die durchdringlichst-und gewichtigsten Beweis-Gründe / die immer seyen mögen / angeführet; anziehende / daß sie / vermög der Verknüpffung und der Huldigung / mit welcher ihre Principalen dem Reich beygethan / unmüglich in den vorgelegten Eid willigen könten; und daß alles / was sie in diesem Paß thun würden / von ganz keiner Gültigkeit seyn könnte: wann man sonderlich beherzigen wolle / daß sie ja gar keinen Befehl weder von dem Reich / noch ihren Herrn darzu hätten: daß über das ganz kund und offenbar / ja in dem Völcker Recht gegründet sey / daß eine pur lautere Cession des blossen Juris Protectionis und Clientelæ nimmermehr eine Süperioritet oder beschworne Treue nach sich ziehe / wie man jezt von den Städten in Nahmen des Königs zu begehren fürhabe / weil dem König die Land-Vogtey überlassen worden. Nachdem / sag ich / die Abgeordnete dieses alles nothdürftig beygebracht; so war doch kein Gehör für diese Vernunft- und Beweiß-Gründe; sondern es musten die Deputirte / wie oben angemerket / sie wolten oder wolten nicht / dieses über sich ergehen lassen. Mittler weil / da diese Städte wol wusten / daß die Land-Vogtey / qua talis in mehr als 40. Dorfern und dem Schutz-Recht der Städte bestehend / an Frankreich erblich und unwiederrufflich überlassen worden / und einer seits sich vor Augen stellten / daß dieses das ganze Werk wäre / welches Frankreich als überlassen prätendiren kunnte; Andertheils beherzigten die Immedietet, in welcher sie / den Kaiser und das Reich belangend / gewesen / und zwar in einer ruhig und ungekränkten Possession bey mehr als drey oder vier hundert Jahren in einem Stück: Nicht mitgerechnet / daß ihnen diese Immediatetet in dem Münsterischen Frieden-Schluß beybehalten und ausdrücklich versichert worden. Nachdem sie dieses alles / wie gesagt / überlegt / so bedunkte sie / wider ihre Pflicht zu seyn / und wider das Gewissen / ja wider den Respect des Kaisers und des Reichs zu laufen / einen andern souverainen Schutz-Herrn / als diejenige zu erkennen / welchen sie den Eid der Treue von so vielen Seculis her / und zwar öffentlich / ohne einige Widerrede jemands /

mands / wer der auch seyn mag / geleistet haben. In Ansehung dessen / zogen diese Städte in billich - mässige Betrachtung

1. Daß sie unstrittig unmittelbahre und freye Stände des Römischen Reichs und in die Guarantie des Westphälischen Friedens mit eingeschlossen wären.

2. Daß sie / in Betrachtung dieser Immediatetet / bey 300. oder 400. Jahren in ruhiger Besitzung gewesen.

3. Daß in dem Westphälischen Frieden nichts daran verändert oder mehr an Frankreich überlassen worden / als was das durchleuchtigste Haus von Oesterreich gehabt / ausgenommen die Land - Vogtey oder das Schutz - Recht über diese Städte / welches dem König erblich überlassen worden.

4. Daß ihre Deputirte Befehl gehabt / sich nicht weiter einzulassen / als es der alte Land - vogteyliche Eid erfordert / und daß

5. Die Städte nicht nur ihre Deputirte in diesem Punct nicht für rechtmässig erkennen ; sondern auch

6. Wider ihr factum in Beyseyn des Unter-Land - Vogtes des Marquis de Ruse feyerlich protestirt und öffentlich vor einem Notario erkläret und bezeuget haben / daß nicht in ihren Mächten stünde / etwas / was zu Hagenau ihrentwegen fürgegangen / anzunehmen ; es stimme dann / mit ihrer Immediatet / ihren Privilegiis und alten Rechten / und mit dem Interesse des Kaisers und des Reichs / vollkömmlich überein : dann hierinnen könnten sie das geringste nicht vergeben. Sie hätten auch denen Deputirten in ihrer Instruction diese Clausulam ausdrücklich mit anhängt / daß die Instruction weiter nicht gelte / als so weit die Städte in Ansehung des Kaisers und des Reichs selbige zu geben capables wären. Weil man aber auf Seiten des Königs hierinnen keine abhelfliche Maas treffen wollte / so nahmen diese Städte ihre Zuflucht zum Kaiser und dem Reich / überlieferten auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ihre Beschwernusse und Klagen schrifftlich den 12.22. Jan 1665. wider Frankreich / wie aus denen Reichs-Tag Actis nach der Länge zu ersehen ist.

9. Was gieng dann für / seit dem diese Land-Vogtey-Sache auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg angebracht / und wie ist sie wieder abgebrochen worden?

Diese Sach / die Land-Vogtey betreffend / kam so bald nicht an den

Reichs-Tag zu Regenspurg / so ließ der Kaiser und das Reich dem Aller-Christlichsten König / in Person seines da sich aufhaltenden Ambassadeurs mit kräfftig- und ausbündigen Remonstrationen die Unbilligkeit / vor die Augen legen. Nach vielen mühsamen Instanzen entschlosse sich endlich S. Allerchristl. Majest. die Entscheidung dieser Mißverständnüsse unter die Schieds-Richter zu lassen / welche ein jeder Theil fürzuschlagen hätte. Worauf das Reich seiner Seits Chur-Sachsen / den Bischoff von Eichstett und Costanz neben der Stadt Regenspurg; Frankreich den Chur-Fürsten von Mainz / Cöln / den König in Schweden / als Herzogen von Bremen und den Landgraven von Hessen Cassel fürgeschlagen. Dieser Willkühr- richterliche Compromissions- Tag wurde feyerlich angesetzet / und eröffnet zu Regenspurg in dem Quartier des Chur-Fürsten zu Mainz / den $\frac{13}{23}$ Sept 1667. Nachdem nun die Sach in solcher Beschaffenheit stunde / und der Allerchristlichste König sahe / daß seine Ansprüche von keiner Güttigkeit wären; so wollt er dieses Arbitrium eigenthätlicher Weise lieber aufheben / als den Willkühr - Richter - Spruch oder sein Laudum, welches man schon zu verfassen bereit war / erwarten / welches er auch würcklich so gehandelt.

Hierauf kamen Se. Maiest. nach der Eroberung Mastrichts 1672. selbst in Elsas / bemächtigte sich gleich Anfangs Schlettstatts und Colmars / ließ die Fortifications / welche doch nur so mittelmässig waren / bis auf den Grund niederreissen / entwaffnete diese Städte / und ließ daraus / nicht zu rechnen eine grosse Quantität allerhand Kriegs-Munition / mehr als zwey hundert messinge Canonen abführen. Nach Eroberung dieser beyden Städte / so gieng der Rest der andern gar darauf / auf eine solche Manier / die der ganzen Welt bekand und im Gedächtnus ist / und der König hat sie noch diese Stunde unter seinem Gehorsam. Dann obgleich im neulichsten Nimwegischen Frieden die Kaiserliche Gesandschafft allen möglichsten Fleis angewendet / zu erhalten / daß doch diese Städte dem Reich wieder mögten ersetzet werden / oder daß man zum wenigsten die über dem Knie abgebrochene Arbitrage wieder reassumiren sollte: So entschuldigten sich die Französischen Gesandten zu Nimwegen (wie die acta davon reden) daß sie in der Sach nichts thun könnten: weil sie diesen Zwist und das Elsasische Wesen nicht sattsam verstünden. Erklärten sich aber auch zugleich / daß der König ihr Herr darinnen kein anders Recht ansprüchlich mache / als dasjenige / so ihm durch den Westphalischen Frieden / als der Grund - Seule / auf welcher der Nimwegische ruhet / überlassen worden.

Auf

Auf so schöne Parole verließ sich die Kaiserl. Gesandschafft / und liessen sich vergnügen / diese Städte und ihre Immediatetet gerettet zu haben / samt denen Rechten die davon dependiren : Vermög einer Protestation die unter denen Nimwegischen Acten / und der Mediation des Königs von Engeland bekannt ist.

Allein diese restitution ist noch nicht geschehen / vielweniger ist die unterbrochene arbitrage wieder angefangen : Wann dann nun gegenwärtiger Bericht über den Zustand der zehen Städte / die in Elsas sind / Gesetz - und alles Vernunfft - mässig ist / so hat man leicht zu urtheilen / wie sehr man verbunden sey / wie sehr man auf Seiten des Kaisers und des Reichs sich verpflichtet finden solle / diese Städte wieder aus Französischen Händen zu ziehen / und sie durch den nechstkünfftigen Frieden- Schluß in ihre alte Immediatetet / darinnen sie bey 3. oder 4. Seculis unausgesetzt gewesen / zu setzen. Ja daß wir hier nichts von Politischen Bewegungs-Gründen sagen / welche dem Kaiser und dem Reich fürstellig machen sollten / von welcher Consequenz es sey / wann man diese Städte wieder zu ihrem vorigen Corpore bringet / welche für sich und nach dem neusten Matricul - Anschlag gar gerne einem Churfürstenthum gleich = gültig und so vortheilhafftig gelegen sind / daß man / ohne sie / nimmermehr von Lothringen oder Strasburg wird versichert seyn können / ꝛc.

Das Schreiben / welches gleich jetzt folgen soll / hat vorher die Ehre gehabt / daß es den Titul geführet / Reflexions sur la lettre écrite à l'Empereur par les Directeurs du Cercle de Suabe, touchant la restitution de la ville de Strasburg. Nachdem es aber ein aufrichtiger Teutscher bekommen / der den gleich jetzt folgend - und dem Schreiben selbst vorgesetzten Titul darauf geschrieben und in seinem Schreib-Pult verwahret / meistens aus dieser Ursach : damit nicht etwan der gute Freund / der / aus der Französischen Nachbarschafft diese seine Gedancken mitzutheilen / die Gütigkeit gehabt / Anlaß nehmen mögte / ein andermal sparsamer seine Meinungen zu überschicken. Hat der liebe Mercurius, der die Schlüssel zu allen Cabineten / auch einen bequemen kleinen Dieterich zu allen geheimen Schreib - Pulten hat / nicht um hingekönnt in des Teutschen Freundes Geheimnusse einzudringen / und der Welt bekand zu machen / was sonsten dem lieben Teutschland zu mercklichem Nachtheil wäre verstecket geblieben. Wird nun der gute Französische Freund / diese seine Gedanken nicht nur entdecket / sondern gar mit einem spitzigen Titel heraus gegeben und unter die Leute gebracht / gar in das Teutsche übersetzet / lesen ? so werf er ja weder Argwohn noch Haß auf seinen Correspon-

denten / sondern lasse alles die schlauen Hände Mercurii beantworten / die doch nicht leiden können / daß man in Frankreich solche hehlschleichende Gedanken von dem Haus Oesterreich / immerhin verdeckt / führe.

Lächerliche und abgeschmackte

Gedanken /

Durch welche die Franzosen vergebens sich bemühen die Alliirte zu bereden /

Daß

Die Uberlassung der Stadt Strasburg / an sie / gegen ein vermeintes Æquivalent, so von Frankreich angebotten wird / denen Reichs-Ständen in Teutschland ganz kein præjudiz oder Nachtheil bringen könne.

Hochgeehrter Herr!

ICh habe neben dessen Schreiben den 15. verstrichenen Monats / eine beygelegte Abschrifft empfangen / von demjenigen / was die Directores des Schwäbischen Kraises an den Kaiser abgehen lassen / die Wieder-Herbeybringung der Stadt Strasburg an das Römische Reich betreffend. Meinem hochgeehrten Herrn nun dafür einige Vergeltung zubehändigen / so übersende hier die Gedanken / die derselbe von mir verlanget: welche ich wol nimmermehr aus meinem Schreib-Pult hätte abfliegen lassen / wann ich mich nicht versichert wüsste / mein Herr würde sie mit eben dem redlich- und aufrichtigem Gemüt aufnehmen / als ich selbige abgegeben habe. Gleichwie ich aber nichts weiß von denen Versamlungen / welche / dem Fürgeben nach / in Eurer Nachbarschafft zwischen etlichen Kaiser- und Königlich-Französischen Ministern sollen gehalten worden seyn / weniger von dem / was dabey für- und angetragen worden: also werde ich um soviel mehr / auch nach meines hochgeehrten Herrn Meinung / davon nichts melden. Allein / was anlanget diejenige Ursachen / welche die Herrn Directores in ihrem Schreiben deswegen anführen / damit sie den Kaiser von demjenigen

Con-

Concept / darinuen sie Ihm begriffen zu seyn glauben / abwendig machen und hindern mögten / daß Er die Stadt Strasburg an Frankreich nicht überlasse: So kan ich mich nicht halten / meinem Herrn zu berichten / daß sie mich veranlasst haben / etliche Folgerungen daraus zu ziehen / welche den ihrigen grad entgegen und im Weg stehen. Dann bedenket nur / wie können ermeldete Herrn glauben / daß / wann die Stadt Strasburg durch einen Frieden-Schluß an Frankreich überlassen würde / dieses Exempel unsern König reitzen könnte / sich dessen in Ansehung des ganzen übrigen Reichs zu bedienen / und davon in Friedens-Zeiten / ein Stück nach dem andern / von denen übrigen Städten und Ländern abzureisen / in Hofnung / selbige zu behalten / ohne daß es mehr koste / als die Mühe in neue Tractaten sich einzulassen / und / wie man zu reden pflegt / uns ohne Streich zu peitschen. Hiese das diese Stadt mit wenigen Unkosten behalten und besitzen / und ohne Unkosten peitschen / wann man / für die Einnehmung einer Stadt / einem so grausamen Krieg ausstehen muß / wie derjenige ist / den die Alliirten jetzund führen / welcher nicht nur dem König / wie leicht zu glauben / seine Geld-Kisten / sondern die Beutel seines ganzen Reichs erschöpfet / und welcher uns / nach der Meinung unserer Geschicht-Schreiber / nur bis noch in zwey Finger breit an das Halsstürzen gebracht hat? Welche Stadt oder welches Land in Teutschland verlohnt sich wol der Mühe / daß man so viel auf sie wende / als wir setzen / daß Strasburg schon Unkosten unserm König gemacht habe? wann auch gleich nichts wäre / als die Gefahr / darein sich unser ganzer Staat / seit diesem Krieg / verwickelt findet; wann es auch nichts anträfe / als die äusserste Noth / dahin diese Kron gebracht worden / und aus welcher sie sich nicht loßzureisen vermag / sie setze denn alle ihre Macht / Krafft und Vermögen auf die Spitze. Sollten sich dann auch wol absonderliche Liebreizungen finden / welche den König in Frankreich sollten verleitet haben / sich der Stadt Strasburg zu bemächtigen / daß er nicht eben dergleichen an einer andern Stadt hätte thun können? dieser Platz war in eine Provinz eingesperret / die ihm durch den Westphälischen Frieden war eingeraumet worden. Sie ist vom Reich durch den Rhein abgeschnitten / vermög ihres Lagers / ja es ist ihm dem König leicht / selbiger zu Hülf zu kommen und zu beschützen: Und wie die Erfahrung im vor jetzigen Krieg bezeuget / so hat sie ihm unentbehrlich scheinen können / die Grenzen seiner Länder zu beschirmen. In welcher Gegend nun von ganz Teutschland werdet ihr mir diese Umstände mit allen diesen Vortheilen finden? Kan man auch / ohne Verletzung der Klugheits-Regeln nur mutmassen / daß Frankreich / mit

mit Gefahr sich wieder in einem neuen Krieg zu stürzen / noch einmal probiren und sich wagen werde / dem Churfürstenthum von Mainz / oder Cöln den Puls zu fühlen: davon es nichts haben werde / als feste Plätze eine einige Campagne durch / in Verwahrung zu halten? Oder kan man dieser Cron zumuthen / daß sie sich abermal stechen soll / jenseit Rheins im Würtenberger Land und der Pfalz Conquêten zu machen; woselbsten / ungeachtet sie allzeit an Volck überlegen war / sie die Winter-Quartier nie behaubten können; Und woraus sie / im ersten Jahr / nur durch Anruckung etlicher Schwäbischen Troupen und der Sachsen ist getrieben worden? Nichts destoweniger bedienen sich die Herrn Directores zu Bestei-fung ihrer Meinung derer Exempel von Metz / Toul und Verdun. Allein erinnern sie sich dann nicht / daß dieses alles auf inständiges Bitten der Fürsten in Teutschland geschehen / was Heinrich der andere mit Eroberung dieser Städte und Bistümer fürgenommen. Und daß dieses damals angesehen wurde / als das einige Mittel / die Freyheit des Reichs zu versichern / und abzuwenden die Unterdrückung / die sie damals vom Haus Oesterreich zu fürchten hatten. Damit man diesem Haus einen Nachbarn an die Seite setzen möchte / welcher ihme die Waag zu halten / gewichtig und gewachsen wäre. Was sollte ihnen nun hieraus entstehen / wann man auf jetzige Conjuncturen einige Application machen / und die Sache ein wenig / doch reiflich / und ohne Vor- Urtheil überlegen sollte? die Macht des Hauses Oesterreich war damals nur noch im Gängel-Wagen und in Teutschland noch ganz wankend / sie war ausgetheilt in vielerley Aeste / zerdehnet in ungeheure Staaten / abgeleitet und verhindert aussen her durch die Gewalt der Ottomanischen Pforten / innen her durch Religions-Zwistigkeiten. Carolus V. hat zwar Italien zu beeinträchtigen aber nicht zu bemächtigen gewüsst. Sein Fürhaben die Teutsche Reichs Freyheit zu zerstäuben / war in Wind zerflogen. Die Stände / bis auf wenige / lagen auf ihrer Hut / in festen Bündnüssen unter sich; hatten ihm auch ihre Waffen kräfftig zu kosten gegeben / die sie noch nicht abgelegt / als Leute / die fix und fertig waren / alles für die Freyheit / Rechte und ihr Vatterland aufzuopfern. Wie stehet es heunt zu Tag? Der Kaiser hat gegenwärtig in seiner einigen Person alle die Staaten beysammen / welche das Haus Oesterreich jemals im Besitz gehabt hat / was Teutschland anlanget. Er hat seine Grenzen durch Conquêten in einer Schnur / grad aneinander biß an den Einfluß der Sau und der Theils erstrecket. Er besitzet nunmehr Böhmen / Ungarn und Siebenbürgen fast ruhig / und hat nicht übelgegründete Hoffnung / nichts

von

von denen mächtigen Provinzen wieder heraus zu geben / aus welchen die Türken sonsten gewohnt waren / seine Vorfahrere anzufallen. Uber das siehet sich dieses Haus zum wenigsten auf hundert Jahr von dieser ungemein - mächtigen Gewalt der Ottomannischen Pforten befreyet. Es hat seine Herrschafft in Italien bestättiget: Es hat sich eine fast - ungemessene Gewalt über alle wichtige Reichs - Händel erarnet. Durch selbiges sind zu dessen Vortheil gezogen/und in dessen geheimen Anschläge alle diese Fürsten und Stände in Teutschland verwickelt/ welche die meinste Macht auf den Beinen haben: Wodurch dieses Haus ein bequemes Mittel/ selbige nach und nach in Flandern / Italien und Ungarn zu verzehren und auffzuopfern/erfunden hat. So hat sichs auch sowol bey denen Protestanten / als Catholischen in einen solchen Credit gesetzet / daß sie auch mit Willen sich unter das Joch beugen / welches ihnen von dieser Hand unter dem Schein/ ihre Freyheit zu vertheidigen/ auffgeleget wird. Nun gehöret bey solchen Betrachtungen nichts hieher als ein weniges Judicium und eine geringe Erfahrung; damit man schliessen könne/ daß das warhafftige Interesse die Reichsstände dahin antreiben müsse/ daß sie selbsten nichts anders verlangen und um nichts mehr sich mit - bearbeiten sollten / als wie Strasburg in Franckreichs Händen bleiben möge: So gut als man sich zur Zeit Caroli V. bearbeitet hat / da man der Cron Frankreich zur Einnehmung der Städt und Bistümer von Metz/Toul und Verdun behülflich gewesen: So gut als man sich in dem Westphälischen Frieden bemühet / selbige dieser Kron ewig zu überlassen. Uber das alles/ so nehme mein Herr doch zu bedenken über sich / ob es der Welt - Klugheit der Teutschen Stände gemäs komme / welche ja die Freyheit ihres Vatterlandes lieben; dem Kaiser weiß zu machen / daß wann Strasburg dem König in Frankreich verbleibe / so würde dieses ein Mittel/ den Rhein zu sperren / seyn; den König auch in Vermögen setzen / auf den Fall eines neu - entstehenden Krieges in des Kaisers Erbländere durchzubrechen? war denn kein Mensch in dem Rath der Herrn Directorum, der noch wusste die Ursachen / welche die Stände vor diesem gehabt / alle Mühe anzuwenden: dem Haus Oesterreich die Stadt Breysach aus den Händen zu winden / damit sie ja an niemand anderst/ als an Frankreich kommen möge? Warum geschah' es? daß man einen Paß zum Succurs haben mögte/ durch welchen diese Cron im Fall der Noth auf Seiten angeregter Erbländer eine Macht aufhalten könnte / welche ihnen vorher so furchterlich schien. Dieser Paß / dieses Thor / will nun wieder zugeschlossen / und der Succurs / den man von daraus zu hoffen hatte/ fruchtlos

los und zu Wasser werden / durch die Restitution von Freyburg. Und was will man / im Schwäbischen Schreiben / sagen von der Uberschwämmung oder Inundation über Ober-Teutschland? Die Könige in Frankreich haben ja niemals weder Ursach noch Lust gehabt / diese Kraise / um einigen mit ihnen en particulier gehabter Zwistigkeiten willen / anzufallen. Das sind sejne Wiedersachere nicht / und wann er sie angreifet / so ist es nur darum / daß ihm kein anderer in diesen Ländern zuvor komme / und den Vortheil gewinne. Was wollt' er auf Seiten dieser Kraise erarnen? Etwan sich grösser zu machen? der König kan sich ja darinnen keiner beständigen Conquesten vermuthen / oder nur soviel Vortheil erwarten / als erfordert würde / wann Er einer einzigen Campagne Schaden zu ersetzen suchen wollte. Die noch im frischen Angedenken ruhende Erfahrung beglaubet meine Sätze. Nichts destoweniger wann man dann diese Uberschwämmung oder Inundation als so erschröcklich austragen und beschreyen / und sich bereden will / man sey gezwungen / die kostbaren Kriegs-Unkosten / auch nach geschlossenem Frieden / nothwendiger Weise fortzuführen / weil man wegen Strasburg immer wird gewaffnet bleiben müssen: Sollte wol Strasburg eine so gewaltige Vor-Maur oder ein genugsamer Damm seyn / diese Flut und Uberschwämmung aufzuhalten? was meint man wol für Besatzung darein zu legen? auf wessen Unkosten soll sie unterhalten werden? Und zu was soll besagte Besatzung seyn / wann nicht eine Armee in der Nachtbarschafft / davon die Besatzung kan unterhalten werden / stehet? Sollte nun Strasburg dem Reich wieder eingeraumet werden / so werden die benachtbarten Kraise einerley Ungemächlichkeiten / wie vor / unterworfen liegen / welche sie haben / wann dieser Platz an Frankreich überlassen wird. Dann ich kan mir nicht einbilden / daß man glauben könne / es werde vermittelst des Friedens / der Kron Frankreich nicht so viel Platz an Grund und Boden überbleiben / worauf eine Armee kan gestellet werden: um daselbsten auch solche mouvements fürzunehmen / die nicht jedermann in die Augen leuchten: so gut / als in denen Dependentien von Strasburg / wann es dem König bleibet / geschehen könnte. Ja / wann die Kraise einmal eine Armee haben / gestalten die Directores angeführet / daß man nach dem Frieden eine halten müsse; So frag ich: wird sie bastant seyn / wann der König wieder was anzufangen Lust hat / ihn zu verhindern / daß er sich dieser Stadt nicht wieder bemächtige / und von daraus seine Uberschwämmung / oder so offt aufgemutzte Inundation, biß an sie / aus dem Ufer tretten lasse? der Unterschied / welcher sich befindet / wann Strasburg durch die Waffen

der

der Cron Frankreich oder durch die Reichs-Macht besetzet wird / wann man auf die Zeit des Friedens / und die Sicherheit der nahe am Rhein liegenden Kraise siehet / ist einig und allein dieser: daß / im ersten Fall / Frankreich / welches / durch dieses Mittel der Uberlassung Strasburgs / seine Grenzen wider den Einfall / der öffters geschehen / gesichert meinet / und auf der andern Seite des Rheins nichts zu gewinnen siehet / keine raisonnable Ursach / den Krieg wieder anzufangen hat: Und daß im andern Fall / wann das Reich Strasburg wieder bekommt / eben diese Kron / wann sie den Paß für diejenigen offen siehet / die solche anfallen / oder eine Diversion machen wollen / nicht anderst kan (wann anderst die Grund-Sätze einer gesunden Politique gelten) als diese Stadt zu erobern trachten / auf das erste Geschrey einer Unruh / welches sich zwischen dem König und dem Haus Oesterreich oder Spanien erhebet / oder nur wegen der geringsten Mine / die man ihm / als ob man ihn anfallen wolle / es sey in welchem Winkel seines Staats es wolle / machen wird. Dieses wird verursachen / daß besagte Kraise / welche mit der Verwahrung Strasburgs beladen sind / in einer stets-währender Gefahr sind / mit dem Zustand dieser Stadt einerley Unglück zu haben / oder gar unter den ruin derselben mit begraben zu werden. Man dörfte mir aber einwenden / das Reich verlange ja Strasburg nicht wieder zuruck / als sich bloß in guten Defensions-Stand zu setzen. Hierauf muß ich wiederholen / erstlich / daß diese Beschützung weder denen benachbarten Kraisen zustatten / oder zu gut komme / noch sie befreye oder von denen Unkosten nach dem Frieden ablöse / welche sie zur Zeit des Kriegs machen müssen: sowol / weil sie eine Besatzung darinnen halten müssen / die mächtig genug sey / selbige zu beschützen / als auch eine beständige Armee zu halten / dieser Besatzung zu Hülf zu kommen. Braucht man aber zu einem oder dem andern die Kaiserlichen Trouppen? was wird Frankreich für eine Versicherung bekommen / daß diese Defension nicht nechstens eine offension oder der Schutz ein Trutz werde? Derohalben wird nöthig seyn / daß Frankreich allzeit eine Armee an eben diesen Grenzen halte / und ist deßwegen leicht zu erachten / ob dieses ein Mittel sey / welches die Ruhe der nahen Kraisen lang daurend erhalten könne. Wir haben gleichwol die achte Campagne am Rhein / dabey jedes Jahr die Armee des König über den Rhein gesetzet / und sich doch niemals der Stadt Strasburg zum Ubergang bedienet. Man dörfte aber auf Seiten des Reichs sagen / das sey eben eine politic oder ein Staats-Streich gewesen / damit man denen Teutschen nicht Grillen machen möge / nachzudenken / wieviel denen Teutschen an dieser

Passage gelegen sey. Aber warhafftig / das heisset die Staats-Streiche bey den Haaren hergezogen / und sich des Schiffs-Seils bedienet / da man einen dünnen Bind-Faden brauchen sollen. Das sollte man vielmehr eine Spanische Politie heissen. Wie sich aber die Französischen Politic bisher aufgeführet / so dünket mich / man habe sie nicht so phlegmatisch gesehen / daß sie ihren Vortheil hindansetzen sollten / wann sie selbigen zu erwerben Gelegenheit erblicket. Es braucht aber nichts / als eine geographische Karte; Zu wissen / daß eine Armee / sie mag so mächtig seyn / als sie wolle / die sich / in Teutschland zu dringen / der Passage bey Strasburg bedienen will / daran durch ein geringes Corpo könne gehindert / oder zum wenigsten zwischen denen Bergen und dem Rhein eingehalten werden. Ich erinnere mich zwar hiebey wol / daß man Strasburg einen Schlüssel des Reichs nennet; aber es wird ein Schlüssel seyn / welcher denen Teutschen die Thür / wo man in Franckreich dringet / eröffnet: ohne daß dieser Schlüssel geschickt sey / denen Franzosen die Thür in das Reich auffzuthun. Und von dieser Warheit ist man versichert / schon von der Zeit an / da die Römer diesen Rhein Paß befestiget haben. Endlichen so werde ich berichtet / daß man durch eine Schrifft / welche der Grav Kaunitz im Namen des Kaysers an die zu Haag versamlete Gesandten eingerichtet / fürgetragen hat / daß die grosse Allianz müsste continuiret werden / ohngeachtet des Friedens / wann er sollte mit Franckreich geschlossen seyn. Geschiehet dieses / so siehet mein Herr einer seits wol / daß diese continuation selbiger Verbindung an statt einer Guarantia seyn / und mit besserm Nachdruck den Frieden und die Sicherheit des Reichs befestigen müsse / als es die Wieder-Einraumung der Stadt Strasburg an das Reich zu thun vermag; Anderer Seits ist zu mercken / daß diese continuation den Frieden-Schluß dahin treiben werde / wo der Fried auf Seiten Frankreichs eine unmügliche Sache seyn / und diese Kron nur desto mehr bereden muß / daß sie / Strasburg nur desto weniger abzutretten / sich opiniatriren soll. Und wie / wolte mein Herr wol wünschen wollen / daß der König in Frankreich / bey so gestalten Sachen / Strasburg hergeben solle / so lang die grosse Allianz unter seinen Nach-Eiferern währet? wär das nicht eben soviel / als sich ein Thor von Paris einraumen lassen? Mir käm es warhafftig für / als wann einer von meinem hochgeehrten Herrn und Freund / den Schlüssel zu seinem Haus begehrte / daß er ihn einem starcken Neben-Buhler geben mögte; oder wann man dessen Gewehr / einen unversöhnlichen Feind damit zu waffnen / fordern wollte. Ich verbleibe ꝛc. ꝛc.

Lothrin-

Lothringen
Wider die Französische Anforderungen behaubtet;
Mit Anführung der Begebenheiten bis auf gegenwärtige Zeit
Von
J. P. Ludovico P. P.
Von denen alten Rechten / welche die Franzosen über Lothringen genommen / und von etlichen auctoribus vergebens wieder aufgewärmet werden.

AUs einer von zweyen Ursachen / bestehet alles was sich Frankreich bisher an dem Herzogthum Lothringens angemasset. Eine davon ergrübeln sie aus denen alten Geschichten; Eine ziehen sie für sich aus dem / was sich zu unsrer nicht gar alten Vorfahrern und unsrer Zeit Gedächtnus zugetragen. In jener suchen sie den Grund in einer Erbschafft; Hier steifen sie sich auf eine cession oder rechtliche Uberlassung. In Ansehung dessen werden wir beyderley Geschichte zu Rath ziehen müssen; wofern wir beyderley Einwürfen begegnen wollen.

§. 2. Und zwar Anfangs ist ausser allem Zweifel / daß dieses Land / welches jetzt Lothringen heisset / mit unter Gallien begriffen gewesen; um der Ursach willen / weil die Gränze zwischen Gallia und Teutschland / nach aller alten Scribenten Einstimmung / der Rhein war. Es lässt sich aber so wenig schliessen: Ergo hat Frankreich auch heunt zu Tag das alte Recht an Lothringen: So wenig Frankreich die zween Burgermeistere zu Rom / wann heunt zu Tag noch welche sind / für seine Obrigkeit erkennen würde; aus dem Fundament: weil das heuntige Frankreich vor diesem denen Römischen Consulibus unterwürfig gewesen.

§. 3. In diesen Grenzen hielten sich die Franzosen ganz eingeschränkt / als welche es niemals so weit bringen kunten / daß sie ihre Reiche über den Rhein herüber mit einigem Bestand zu erweiteru vermöchten. Umgewendet haben es unsre tapfere Vorfahrere gemacht: Dann die haben / da sie von denen Französischen Unbilligkeiten anfangs angereizet worden / aus

aus Verdruß / daß sie in einem elend- und unfruchtbarn Land leben sollten; und angereitzet durch die Niedlichkeiten des wol angebauten Frankreichs / unter dem neuen Namen der Franken / mit gesamter Macht über den Rhein gesetzet / um das Jahr Christi 400. und (wobey ich mit Fleis die andern unglücklichen und stets-wieder vorgenommene Ubersetzungen mit Stillschweigen übergehe) das meinste vom alten Gallien eingenommen / die alten Römer und Gothen nach und nach hinausgejagt / die Burgunder bezähmet / und nachdem sie alle zusammen besieget / sich Meistere von gantz Gallien gemacht / welchem sie drauf diesen alten Namen abgenommen und den neuen / Frankreich / Francia, beygeleget. Von der Zeit an ist Lothringen samt Frankreich in Gewalt der Franken / einem teutschen Volk / wie wir erst sehen / gewesen. Wann wir nun die Geschicht zum Voraus wol gemerket / so wird sie unten nachdrücklich / der Franzosen Eingelenke aufzulösen und zu widerlegen / dienen.

§. 4. Dieses der Teutschen Reich (welches wir erst Franken-Reich betitelt) hat / nachdem es durch den gewaltigen Beysatz von alt Gallien so mächtig worden / über die massen zugenommen: Gestalten / von andern nichts zu sagen / Carl der Grosse / der nicht zu frieden war mit dem / daß er in Teutschland das disseitige am Rhein / und jenseit / nemlich seyn altes Vätterliches Antheil / samt ganz Frankreich / wie es durch das Schwerd erworben worden / unter sich hatte; Gestalten / sag ich / Carl der Grosse neue Progessen machte / und in dem er die damals so genannte Bojen / neben denen Sachsen und andere rohe Völker / unter das Joch gebeugt / die Grenzen seines Reichs in Teutschland bis an die Elbe und weiters erweitert / welches ein Anzeichen / nicht nur seiner Glückseelig- sondern auch seiner Tapferkeit war. Aus welchem leicht zu ersehen / daß diejenige in der Historia nicht viel vergessen haben müssen / welche aus dieser Bemächtigung von Teutschland / für Frankreich ein Recht über unser Vatterland zu schanzen / oder daß es ehedessen einiges über uns bekommen / läppisch behaubten wollen. In Betrachtung / daß die Franzosen damals Teutschland nicht überwältiget; sondern die Teutschen oder Franken / das dazumal Siegerische Volk / welches lang vorher Gallien bezwungen / endlich auch seine Macht in Teutschland weiter erstrecket habe. Was nun um selbige Zeit von denen Teutsch-Franken erarnet wurde / das wurde dem Teutschen Reich nicht denen Franzosen erworben. Daher getrauwe ich mit vielen Beweis-Gründen vor Augen zu legen / daß Gallia / so bald es von denen Teutsch-Franken in die Bothmässigkeit gebracht worden / nichts als eine Zugab und ein Anhang des Teutsch-Fränkischen

Reichs;

Reichs; weit gefehlt/daß das Teutsche dem Gallischen einverleibet worden sey/wie sich jener verkappte Italiäner darinnen gröblich verstossen hat. So hat man dann vielmehr die Redens-Art in diesem Statu controversiæ oder der Haubt-Frag umzukehren/ also und dergestalt; daß kund und offenbar ist/wann die Beweis-Gründe ad hominem gelten/Frankreich kein hergebrachtes Recht auf Teutschland; wol aber Teutschland auf Frankreich zu fordern habe.

§. 5. Auf diese weise dependirte/ mit dem übrigen Frankreich/auch Lothringen/von diesem Teutsch-Fränkischen Reich/ bis im Jahr 843. in der beruffenen Theilung Frankreich und Teutschland gesondert wurde. Dann es wurde dieses unter Carl dem Grossen so weitläuftige Reich/ hernach von seinen dreyen Enkeln/ welches Söhne Ludovici Pii waren/ bey geschehener Abtheilung in solche Grenzen eingeschränket. Der Erstgebohrne Lotharius gelangte/ nach dem Tod seines Vatters Ludovici zum Römischen Kaisertum/ und behielte alles was zwischen dem Rhein/ der Schelde/ Maas und Rhosne vom Teutschen Meer bis an Italien gelegen: der andere Sohn Ludovicus erlangte ganz Teutschland/ wie es sich vom Rhein weg erstrecket/ samt etlichen Städten jenseit Rheins: dem Jüngsten/ Carolo, überliessen sie das meinste in Alt-Gallien von der Schelde/ Maas/ Rhosne bis an den Brenner oder das Spanische morgenländische Gebürg. Hieraus sind drey Reiche an Grenzen und Nahmen unterschieden: Lothringen/ Teutschland und Frankreich entstanden. Der ganzen Sache soll folgende Stamm-Tafel ein erwünschtes Licht geben.

Carl der Grosse

Gebohrn 742. gekrönt als Kaiser 801. gest. 814.

|

Ludwig der Fromme

geb. 778. † 840.

Dessen Söhne verglichen sich in der Abtheilung endlich also:

- Lotharius Röm. Kais. ward Mönch. starb 855.
  - Ludovic. Ital. Kais. † 875. ohne männl. Erb.
  - Lotharius Herz. in Loth. † 869. ohne eheliche Erben.
- Ludovicus Teutscher König † 876.
  - Carolomannus König der Bojen † 881.
    - Arnulfus Kaiser 888. † 899.
      - Ludovicus Kön. der Teutschen † 912. mit dem soll der Carolinische Stamm aufgehört haben.
    - Ludovicus K. der Bojen † 913.
  - Ludovicus K. in Frankreich starb 882.
    - Ludovicus, Unächte Söhne † 884. Kön. in FrR.
    - Carolomann. Söhne † 885. Kön. in FrR.
- Carolus Calv. Kön. in Fr. † 877.
  - Carolus Crass. Kön. in FrR. und Kais. † 888.
  - Ludovicus, Balb. Kön. in FrR. † 879.
    - Carolus der einfältige geb. 889. gekr. K. in FrR. 892. starb 926.
      - Ludov. Transmarinus Kön. in FrR. 836. † 958.
        - Lotharius † 986.
          - Ludovicus Nihil fecit oder Faitneant starb 987. der letzte Kön. aus dem Carolingis. Stam. Nachdem hat Hugo Capetus das Reich usurpirt.

§. 6 So ist nun von der Zeit an / Lothringen von Teutschland und Frank-

Frankreich ganz absondert gewesen/und ein damaliges Theil des Römischen Reiches worden / welchem/ wie wir schon gemeldet/ der erstgebohrne Sohn Ludovici Pii / Lotharius vorgesetzet. Daß es aber wieder vom Reich abgerissen worden / darzu brachte es eben der Lotharius. Angemerket dieser das Reich/ dem er allein vorstunde / unter seinen Söhnen / in dem Jahr 855. darinnen er Mönch worden / und den Purpur mit der Kutte vertauschet / so ausgetheilt / daß Ludovico Italien / endlich auch Burgund und das Kaisertum zu Theil; Dem andern Lothario/das Herzogthum Lothringen / von welchem wir hier reden / eingeraumet werden sollte. Auf diese weise ist Lothringen für sich geblieben / und so hat man es von denen andern Stücken Frankreichs gesondert / zu einem ganz neuen und abgetheilten Reich gemacht. Auf diese des jüngern Lotharii Länder hatte Carolus der Kahl - Köpfigte / ein Franzos / ein begieriges Auge; aber es hat Ludovicus der Teutsche/ in dessen Schirm sich Lotharius mit gewissen Bedingungen ergeben / diese spitzige Begierden ziemlich abgestumpft. Nachdem aber Lothringen / durch das Anno 869. erfolgte Absterben Lotharii offen worden/ so war es der Franzosen Hoffnung nach / bereits von ihnen verschlungen / ob gleich des abgelebten Bruder Ludovicus Italiänischer Kaiser/ als der nächste und rechtmässige Erbe/noch im Leben war. Weil aber dieser der Franzosen Macht abzuhalten nicht Krafft genug hatte / so ließ er auch bey nahe die Hofnung/ ermeldete Erbschafft zu überkommen/ fahren. Deswegen vergasse Ludovicus der Teutsche / der zum wenigsten ein näherer Erb / als der Franzos/ war / nichts/ was diese Erbschafft zu behaubten tauglich schiene: welche er endlich mit seinem Bruder Carolo Calvo in dem Procalpidanischen Vergleich (zwischen Heristall und Marsna im Lücker - Gau lag der Ort) im Jahr 870. so getheilet hat; daß ihm das diesseitige Land an der Mosel bliebe; das übrige an Frankreich überlassen werden sollte. Und dieses war das glückselige Jahr für unser Teutschland / welches billig einen besondern Rang in unsern Jahr - Büchern haben soll: weil man zu der Zeit die Grenzen des Teutschen Reichs / jenseits des Rheins bis an die Mosel und Scheld dergestalt erweitern konnen / daß von der Zeit an Lothringen unausgesetzt dem Teutschen Reich anhängig gemacht wurde.

§. 7. Frankreich hat sich über dieser Theilung nicht zu erfreuen gehabt / weil es die Teutschen um diese Erbschafft nicht bringen können. Daher ist es geschehen / daß der König in Frankreich im Jahr 876 / nach dem Absterben Ludovici den Procalpidanischen oder Aachischen Vertrag gebrochen/ und seines Bruders Kindern (weil er fürgab/ er habe

be mit seinem Bruder / nicht aber mit dessen Erben sich verglichen) Lothringen strittig machte und den Krieg ankündigte. Diese Ungerechtigkeit wurde von denen Mönchen / als denen Geschicht-Schreibern selbiger Zeiten / ins gesamt und einhellig nicht nur verfluchet; sondern es haben auch die Franzosen / durch eine empfindliche Niederlag und schändliche Flucht / rechtschaffen dafür büssen müssen.

Ja! als gleich darauf nemlich im Jahr 877. Carl der Kahlköpfichte / der Franzos / gestorben; so hat sein Sohn Ludwig der Stammler den Procaspidanischen Vergleich nicht allein gültig seyn; sondern auch durch den Furonischen Vertrag von neuen bestättigen lassen. Daß also Lothringen abermal für Teutschland / als ein Theil dessen / anhängig gemacht worden.

§. Alle diejenige Könige / welche von 879. nach der Furonischen pacification Könige in Teutschland waren / beherrschten durch eben dieses Recht Lothringen / als welches mit Teutschland auf das genauste verbunden war. Weil aber des Teutschen Reichs Weitläufftigkeit verhinderte / daß selbiges so genau nicht kunnte regiret werden: als haben die Kaisere dieses Land durch ihre Statthalter verwalten lassen. Welche / nachdem sie den Titul der Herzoge von unsern Königen erhalten / ist auch Lothringen ein Herzogtum genennet / und der alte Königliche Titul von denen Geschicht-Schreibern allgemach abgethan worden. Ob nun wohl denen übrigen Teutschen Königen die Besitzung Lothringens zimlich lang beybehalten worden / so hat doch die allzuhitzige Begierde / dieses Land zu verschlingen / bey denen Franzosen verursachet / daß wirs nicht länger beherrschet haben. Dann Carl der Einfältige / Ihr König / nahm es nachdem Tod Ludovici des Letzten von der Carolingischen Linea im Jahr 912. Lothringen entweder unter dem Schein einer Erbschafft oder unter dem Fürwand einer Wahl ein. Nun kunnte diesen meineidigen Eingriff Ludovici Nachfolger in Teutschland / Cunradus / nicht straffen; Heinrich der Sachse aber / der an dessen Stelle von denen Teutschen Fürsten gesetzt worden / hat das entwendete wieder herbey gebracht / Lothringen nicht nur zu Teutschland gezogen; sondern die frevlerische Franzosen auch genöthiget / in dem Bonnischen Vertrag / im Jahr 921 / die Beeinträchtigung / die wegen Lothringen so offt geschehen / eidlich zu verschwören. Welche Gedanken / nemlich Lothringen für Teutschland mit zu behalten / auch Otto Magnus / neben dem andern und dritten so gar nicht fahren lassen: daß vielmehr welt-kündig ist / wie sie dieses Land äusserst und mit grosser Tapfferkeit verfochten und behauptet / wieder die

Fran-

Franzosen / welche sie innerhalb ihren Grenzen zuruck und abgehalten haben.

§. So waren auch die Teutschen Kaisere nicht weniger ämsig / die Teutschen Grenzen wieder die Capetingische Könige zu behaubten. Unter welchen wir für dißmal nur Heinrich dem Andern rühmen wollen. Dann dieser hat Robertum / den König in Frankreich / angetrieben / daß er Lothringen aufs neue ganz verschwören / und daß er nimmermehr einige Anforderung darauf machen wollen / in offentlichen Articulen erklären müssen. Es werden auch die Franzosen von dieser Zeit an / aus der alten Historia / so viel als nichts zur Behaubtung einiges Antheils an Lothringen / weder dem Teutschen Reich / noch denen Herzogen von Lothringen / zu wider / auffbringen können / als welche jederzeit / dem Teutschen - Reich mit Lehens-Pflichten beygethan gewesen. In Ansehung dessen können wir / die wir die Sach bis hieher ausgeführet / da wol abbrechen; absonderlich da die Geschlecht - und Stamm - Tafeln derer Herzoge von Lothringen bey denen auctoribus hin und wieder nicht selten sind.

§. 10. Aus erst- ermeldetem allen erhellet / daß ganz Lothringen / und darinnen das Herzogtum zu Teutschland gehöret habe. Nicht weniger wird offenbar / daß die Herzoge von Lothringen unseren Teutschen Königen mit Lehens - Pflicht beygethan gewesen: doch war diese Pflicht / im Flor unsers Reich / etwas genauer und änger; freyer aber und nicht so gar verbunden / da Teutschland von innerlichen Kriegen erschöpfet fast täglich abnahm. Dadurch geschahe / daß diese Herzoge allmählich angefangen / sich dem Gehorsam der Teutschen / erstlich durch heimliche Anschläge zu entziehen / hernach aber mit der Freyheit deutlicher zu prahlen / biß sie endlich das Land im Jahr 1542. von Teutschland frey gemacht / welches geschehen zu Nürnberg / den 26. Aug. selbigen Jahrs: doch also / daß es wider des Reichs Willen nicht zu veräussern wäre / nach Chifletii und Conringii Meinung.

Das andere Capitel.

Von der Franzosen neuen Forderungen wegen Lothringen.

§. 1.

NAchdem nun der erste Aufwurf des Französischen Rechts über das Herzogtum Lothringen / über einen Haufen lieget; so ist noch

ein anderer da / den wir gleichfals durchwühlen und untersuchen müssen. Es geben nemlich die Franzosen für / es seye dieses Land ihnen überlassen worden. Nun hat man diese Sach bey hundert Jahren her / durch Feder und Degen / mit Dinten und Blut / gehandelt: deßwegen ist wol der Mühe werth / daß man sie recht vom ersten Grund betrachte. Es haben sich die Franzosen von gewalthätiger Uberziehung dieses Herzogtums / enthalten / nicht / weil sie keine Lust / sondern keine feine Gelegenheit darzu gehabt. Gestalten sie im Gegentheil / da die Läuften ein anders Aussehen gewonnen / die alte hitzige Begierde / dieses Herzogtum zu verschlingen / im Anfang dieses Jahr-hunderts / zu grossem Leidwesen derer Herzoge von Lothringen / hervor brechen lassen. Carolus III. hat sich seines Vatters Bruders Heinrich / Herzogens zu Lothringen / der ohne männlichen Erben verschieden / Tochter Nicoläam im Jahr 1621. vertrauet. Als diese hernach von ihm wieder verstossen worden / hat sie ihre Morgen-Gifft / das ist / das ganze Herzogtum Lothringen / wieder abgefordert. Allein Carolus wollt es nicht wieder abfolgen lassen: anführend / es könnten die Weibsleute an Lothringen nichts erben. Hierauf brachte Nicoläa die Klag beym König in Frankreich Ludovico an: welches diesem eine gemähete Wiese und Wasser auff seine Mühle war: Weil er hierdurch Gelegenheit bekommen könnte / denjenigen gar um das Herzogtum / bey vermehrten Beschuldigungen und Unthaten zu bringen / welchen er wegen Unglückseligkeit und Untreu schon etliche mal des Herzogtums beraubet hatte. Hier wird sich nicht uneben schicken / die Geschlecht-Tafel ein wenig anzuschauen.

Carolus

CAROLUS II.

Herzog in Lothringen. Gebohrn 1543. gest. 1575.

Heinrich Herzog von Lothr. geb. 1563. † 1624.

Nicolaa geb. 1608. geheurathete Carol. III. 1621 wurde sie verstossen. † 1657.

Claudia Gemahlin Nic. Francisci † 1656.

Franciscus geb. 1571. † 1632.

Carolus III. geb. 1603. † 1675. Gemahlinen 1. Nicolaa 2. Beatrix de Cussance. 3. Maria Grävin von Aspermont. starb ohne ächte Erben.

Nicolaus Franciscus Card. Gemahlin Claudia † 1670.

Carolus IV. & V. geb. 1643. † 1690. Gemahlin Eleonora Maria / Ferd. III. Kaisers Tochter.

Leop. Joseph. Car. Agapeth. Hyacinth. geb. 11. Septemb. 1679.

Carolus geb. 1680.

Ferdin. geb. 1683.

Josephus geb. 1685.

Von der Zeit an lag Lothringen in Französischen Fesseln. Indem es nun der Herzog von seinem Feind dem Franzosen erretten wollte / wird er selbst von dem Freund gefänglich in Spanien geführet 1654. Nach diesem liesse sich in dem Pyrenäis. Frieden wieder einige Hoffnung / das Verlohrene zu erhalten / sehen; aber weil die Friedens-Articul so eingerichtet waren / daß Carolo nichts als der Namen der Freyheit übergeblieben / kam er fast von seiner Vernunfft / im Jahr 1662. und wolte sich seiner Dienstbarkeit lieber öffentlich rühmen / als der Hülsen des leeren Titels zum Schimpf seiner Zeiten sich länger bedienen. Indem er aber hernach sein Glück verfluchet / und die Reu darzu kam / so hat Franckreich die gute Gelegenheit den Herzog seiner Länder auf ewig zu berauben 1670. begierigst ergriffen.

§. 3. Nachdem aber Carolus 1675. im Exilio starb / so hat seines Bruders Sohn Carolus Leopoldus / welchen etliche den fünften nennen / das Herzogtum / welches / vermög des Erb-Rechts / auf ihn gefallen / selbiges vom König in Frankreich offt und eiferig begehrt. Nichts destoweniger richteten diese Beschwerungen nichts aus / biß 1679. der König

die

die Wieder Einraumung im Nimmegischen Frieden versprochen. Als aber Carolus die härtesten und nicht viel von der Dienstbarkeit abweichende Bedingungen ausgerechten und redlichen Ursachen einzugehen sich wegerte / und sich des Herzogtums beraubet sahe / hat er sich auf das beständigste an das Haus Oesterreich gehänket. Dessen ihres Herrn Vatters Beyspiele die Söhne bisher sehr rühmlich nachgegangen.

§. Weil wir nun die Jahr-Bücher der Lothringischen Tragödie wol umgeschlagen / und durchsuchet haben / so brauchte es je wol wenig Mühe mehr / die Anforderungen der Kron Frankreich / die sie auf dieses Herzogtum zu haben vermeinet / aus dem Grund abzuweisen. Wann sie dem Herzogen das Laster der Untreu oder Feloniæ fürwerfen / so ist leicht zu antworten: Dieses Laster könne vom König in Frankreich nur demjenigen fürgeworfen werden / welcher ihm mit Lehens-Eid und Pflichten beygethan: aber so weit wären die Herzoge in Lothringen denen Königen in Frankreich nimmermehr verbunden gewesen. Dann wahrhafftig was Lothringen selbsten anlanget / so sind die Franzosen selbst so unverschämt nicht / daß sie unter diesem Fürwand ein Recht auf Lothringen suchen solten. Nur was das Herzogtum Barr anlangt / da ist es nicht gar klar gewesen; aber es haben es die meisten Gelehrten / wenige Aemter ausgenommen / schon dergestalt von den Französischen Gerechtsamen freygemachet / daß nichts mehr dieser Befreyung im Wege stehet / als die hitzige Begierde der Franzosen / zu haben und zu behalten / was nicht ihr ist. Daß sich aber die Franzosen auf die Vergleich- und Uberlassungen Caroli des Unglückseeligen beruffen / das gehet die heunt noch übrige Herzoge nichts an. Gestalten diese öffentlich und absonderlich allem diesem wiedersprochen und / wie Welt-kundig / sich widersetzet. Zugeschweigen / daß die Vergleichs-Puncten selbsten die Einwilligung derer Agnaten erforderten / und die Approbation unsers Reichs mit allen Rechten dabey haben müssen. Woraus dann endlich unstrittig ist / daß denen jungen Herzogen von Lothringen ihr ewiges Recht auf dieses ihr Land / woraus sie von dem König unrechtmässig vertrieben sind / verbleiben müsse.

)o(

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch
Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST